



Hygienekonzept des NABU Sachsen bei Veranstaltungen

(Stand: 20.06.2020)

1. Alle Gebote und Regeln, die derzeit im öffentlichen Leben gelten, sind auch innerhalb der Veranstaltungen umzusetzen.
2. Es dürfen ausschließlich Personen ohne COVID-19-verdächtige Symptome gemäß der Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts die Veranstaltungen besuchen
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Orientierungshilfe_Buerger.pdf?__blob=publicationFile .
3. Alle Teilnehmenden müssen angemeldet und für den Fall einer späteren Nachverfolgung mit vollständigen Kontaktdaten incl. Telefonnummer erfasst sein – wer dieser Bedingung nicht zustimmt, kann an keiner Veranstaltung teilnehmen. Die Teilnehmenden werden bereits mit ihrer Anmeldebestätigung über die Maßnahmen zum Infektionsschutz (Hygienekonzept) informiert.
4. Diese Liste wird der NABU-Landesgeschäftsstelle nach Beendigung der Veranstaltung schnellstmöglich übersandt (E-Mail, Foto, Original).
5. Archivierung der Besucherliste für 4 Wochen und im Anschluss, unter Beachtung des Datenschutzes, vernichtet. Die Daten werden nicht für andere Zwecke verwendet.
6. Das allgemein gültige Abstandsgebot ist einzuhalten, ggf. durch kleinere konstante Gruppen mit weiterem Abstand zwischen den Personen. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien.
7. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach dem Betreten der Gebäude die Hände waschen bzw. desinfizieren können, Ausrüstung mit Einmalhandtüchern.
8. Durchführen einer Flächendesinfektion der Toiletten und der Waschbereiche nach Veranstaltungsende und Protokollierung.
9. Die genutzten Räume sollten häufig gründlich gelüftet werden.

10. Alle Gelegenheiten zum Aufenthalt im Freien sollten genutzt werden.
11. Sollte das Abstandsgebot nicht eingehalten werden können, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Mund-Nasen-Bedeckung ist von den Teilnehmern der Veranstaltung mitzubringen.
12. Die gemeinsame Nutzung von technischer Ausstattung (z. B. Laptops, Mikroskope, Ferngläser etc.) sowie weiterer Arbeitsmaterialien (z. B. Stifte, Schreibunterlagen, Tastaturen etc.) ist nicht zulässig, sofern zwischen den Wechseln keine Desinfektion der Arbeitsmittel gewährleistet werden kann.